

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. XXXV.

Bern, 29. Januar 1800. (9. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über das Weidrecht.)

Schzehnter Abschnitt.

Loskauflichkeit des Weidzinses.

§ 73. Wenn der Besitzer eines Weidrechts bereits durch einen ehevorigen Kontrakt auf die Ausübung desselben unter Vorbehalt eines ewigen Zinses Verzicht gethan hatte, so soll dieser Zins abkauflich seyn.

74. Der zwanzigfache Betrag des Zinses macht die Loskaufssumme aus.

75. Derjenige, der den Zins abrichtet, ist befugt, dem Besitzer desselben das Loskaufskapital, auf dreimonatliche Rüstkündigung hin, zu bezahlen, wenn er will.

76. Der Eigentümer des Zinses kann dasselbe erst vier Jahre nach Bekanntmachung dieses Gesetzes einfordern, oder auch früher, sobald zwei verfallene Zinsen ausstehen.

Preux. Die Grundsätze, welche in diesem Gutachten aufgestellt werden, können sehr zweckmäßig seyn für die flachen Gegenden Helvetiens, allein für die Gebirgsgegenden wäre es ungerecht, dieselben ohne einige Modifikationen annehmen zu wollen. Laut dem Gutachten darf kein neues Weidrecht eingeführt werden; Verträge, die solche festsetzen, werden verzichtet, und Weidrechte, die von ganzen Gemeinden auf dem Boden eines andern ausgeübt werden, sind durch den Eigentümer abkauflich. Ich bin zwar mit der Commission darin einig, daß der Ackerbau die wichtigste und sicherste Quelle des Nationalwohls standes ausmacht, und daß das Weidrecht diesem Industriezweig in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit schädlich und dem Interesse nachtheilig ist, welches jeder Bürger hat, seinen Grund und Boden zu verbessern. Wenn wir Helvetien in seinen verschiedenen Theilen betrachten, so werden sich aber große Schwierigkeiten dieser Allgemeinmachung des Gutachtens entgegen sehen; wir finden am Fuß der Gebirge ganze Gegenden, die den Überschüttungen von den einzürzenden Gebirgen ausgesetzt sind; diese, so wie die Ufer an den Bergströmen, welche häufigen Überschwemmungen ausgesetzt sind, können keine andere Bestimmung haben, als die des Weidgangs; denn man denkt sich, das solchen Unfällen ausgesetzte Land würde unter die Partikular-Antheilhaber zu anderem Gebrauch vertheilt, und dasselbe wird eins von hier abgerollten oder hergeschwemmten Felsen und Steinen zum Theil überschüttet, wie wollte jeder sein Gut wieder erkennen? Nichts kann aus dem theils weise freigelassenen Boden gezogen werden, als vermittelst des Weidgangs; und warum also sollte in diesem und ähnlichen Fällen die Anlegung neuer Weidrechte untersagt werden? Es ist also nöthig, hierüber dem Gutachten verschiedene Modifikationen beizufügen, sonst laufen wir Gefahr, ganzen Gemeinden die Erhaltung ihres zahlreichen Viehstandes, die nur durch diesen Weidgang möglich ist, unmöglich zu machen, und also die größten Besorgnisse durch ein solches Gesetz zu bewirken. Die Befreiung der Ufer durch die Ströme an den einen Stellen, und Anlegung neuer Ufer oder Inseln an andern, würde noch nachtheiliger werden, als sie es gegenwärtig ist, wenn nicht eine solche allgemeine und gemeinschaftliche Benutzung solcher Gegenden durch den Weidgang gestattet und gesichert würde. Ich fodere also Rückweisung des Gutachtens an die Commission, um hierüber die erforderlichen Modifikationen vorzuschlagen und beizufügen.

Pozzi glaubt auch, dieses Gutachten könnte vielleicht in den deutschen Kantonen nützlich seyn, aber es ist unanwendbar in den italienischen Kantonen, und daher stimme ich Preux bei.

Regli fodert schweizerische Behandlung.

Deslœs wünscht erst die allgemeinen Grundsätze zu behandeln, und vermisst unter diesen den der möglichen Ausnahmen von diesem Gesetz, welche wegen den außordentlichen Besonderheiten der Qualitäten unsers Vaterlandes durchaus unentbehrlich sind; denn er kennt Gegenden, auf die dieses Gut-

achten durchaus unanwendbar wäre, und wenn wir eine Eine und untheilbare Republik haben wollen, so müssen wir auch die Ausnahmen in den Gesetzen zugeben, die die Verschiedenheit des Landes erfordern; er fordert also ebenfalls Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Cartier. Die Aufhebung des Weidrechts ist zu wichtig, um die Cultur unsers Bodens zu befördern, als daß nun dieses Gutachten wieder könnte ohne weitere Behandlung zurückgewiesen werden; man schlage die nöthigen Verbesserungen bei den einzelnen §§ vor.

Bourgeois stimmt Cartier bei, und denkt, wenn das Gesetz für drei Viertheile Helvetiens nützlich sei, so müsse es gegeben werden, indem man unmöglich fordern könne, daß eines kleinen Theils wegen das übrige Ganze eine so wohlthätige Verordnung misse.

Regli. Die Gesetze können laut der Constitution nicht zurückwirken, und also können wir auch nicht schon vorhandene Verträge über den Weidgang aufheben; es sind also wesentliche Veränderungen nothwendig, die aber bei der Hsweise Berathung können vorgenommen werden.

Das Gutachten wird Hsweise in Berathung genommen.

§ 1 wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. *Anderwerth* will hier beisfügen, daß keine ewigen Weidrechte durch Contrakte können errichtet werden.

Pellegrini will beisfügen, daß auch durch keine Testamente keine solche ewigen Lasten auf die Güter gebracht werden dürfen.

Diese beiden Beisäze werden angenommen.

§ 3. *Anderwerth* kann diesem § nicht bestimmen, weil er allen Grundsäzen des Rechts zuwider ist; er fordert Durchstreichung des §.

Marcacci ist gleicher Meinung, denn in jedem Falle kann ein Vertrag, der nicht an sich selbst ungerecht ist, nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden; er will also bestimmen, daß solche Weidrechte zwar einseitig, aber nur gegen vollständige Entschädigung aufgehoben werden dürfen.

Zimmermann stimmt Marcaccis Antrag bei. *Anderwerth.* Infosfern wir nicht den ganzen § durchstreichenden wollen, so müssen wir denselben der Commission zur Umänderung zurückweisen, um ihm dem übrigen Gutachten anzupassen; ich beharre aber auf gänzlicher Durchstreichung, weil wir die Bürger nicht hindern können, für einige Jahre ihre Güter mit solchen Beschwerden zu belasten.

Huber. Man könnte Zeiträume für die Dauer solcher neuen Weidrechte bestimmen, die der Ewigkeit gleich kämen, und also müß dieser § näher bestimmt werden; ich trage darauf an, hierzu einen Zeitpunkt von höchstens 20 Jahren festzusezen, und Marcaccis Antrag dem § beizufügen.

Regli. Diese angebrachten Beisäze sind nicht genügend; in Berggegenden, wo der Weidgang unentbehrlich ist, können, ohne Schaden des Landes, sehr wohl Verträge geschlossen werden, die außer diesen Bedingungen seyn dürfen; ich fordere Zurückweisung an die Commission.

Cartier. Um den Ackerbau zu begünstigen, ist es durchaus nothwendig, die Anlegung neuer Weidrechte zu hindern; und da der Ackerbau die allgemeinste Begünstigung verdient, weil von ihm hauptsächlich unser wahre Wohlstand abhängt, so ist es durchaus nothwendig, diesen § anzunehmen; um aber den gegründeten Einwendungen auszuweichen, stimme ich wie Huber.

Escher. Wir müssen den Ackerbau freilich begünstigen, aber nicht unbedingt, denn in den Gegendern, die für die Viehzucht vorzüglich günstig sind, wäre es eben so unzweckmäßig, diese dem Ackerbau aufzopfern zu wollen, als wenn wir die Weinberge der La Baud durch Gesetze in Kornfelder umschaffen wollten; wir müssen also durchaus Ausnahmen für die der Alpenwirtschaft von der Natur selbst gewidmeten Gegendern, in diesem nur den Ackerbau treibenden Gegendern bestimmten Gesetze bestimmen; und darum stimme auch ich für Zurückweisung dieses § an die Commission, um die gehörige Rücksicht auf die Alpenwirtschaft in denselben hineinzubringen.

Dieser § wird der Commission zurückgewiesen.

Zimmermann, im Namen der Zehnercommission, legt den Entwurf zu einer Proklamation vor, welcher ohne Einwendung angenommen wird. (Wir haben die Proklamation bereits im St. XXI. S. 83 geliefert.)

Der Vollziehungsausschuß übersendet folgende Dankadressen aus dem Leman über die Ereignisse des 7. Januars.

Anschrift einer grossen Anzahl Bürger der Gemeinde Lausanne an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Des Vaterlands achte Freunde, jene, deren Ehre allein dahin geht, dasselbe glücklich zu sehen, haben den weisen und kraftvollen Maßregeln die Sie trafen, Beifall zugerufen.

Es war Zeit, BB. Gesetzgeber, den Entwürfen jener Menschen, die über Helvetien herrschen wollten, Inhalt zu thun; es war Zeit, Helvetien von dem Despotismus, der bereits über ihm schwelte, zu befreien.

Noch haben Sie schwere Pflichten zu erfüllen, aber Ihre Kraft und Ihre Weisheit wird alle Hindernisse überwinden.

Unsere Hoffnungen werden nicht vergeblich seyn, und Sie werden nicht vergessen, daß, aller Deklamationen und Bemühungen einiger Intriganten unerachtet, die Bewohner des Leman würdig sind, unter

die Helvetier gezählt zu werden, und daß sie untrennbar an das Schicksal der Schweiz das ihrige geknüpft wissen wollen. Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Bürger Gesetzgeber!

Wir lesen selten die Zeitungen, aber wir waren begierig, genau von dem unterrichtet zu sein, was in Bern vorging, und wir haben dann gesehen, daß Sie das Direktorium auflosten, weil es schlecht regierte, und weil drei seiner Mitglieder Räte schmiedeten. Wir fühlten wohl, daß die Sachen nicht giengen, dann wir sind schrecklich übel dran; — mit Gottes Hülfe wird es jedoch auch wieder besser werden — komme es aber auch wie es wolle, so wollen wir, was man auch immer versuchen mag, Schweizer bleiben, und Glück und Unglück mit den Schweizern theilen; so verlasset uns denn nicht, wir lieben unser Land. Gruß und Hochachtung.

Neneus, im R. Leman, 13. Jan. 1800.

Die Gemeindeeigenthümer von Neneus.

Cartier. Es ist hier von Menschen die Rede, welche den Leman von Helvetien abzureißen gedachten; ich hoffe, die vollziehende Gewalt werde hierauf aufmerksam seyu, weil lezthin ein Gesetz solche Menschen als Feinde des Vaterlands erklärte; ich fodere also einzige Mittheilung an den Senat.

Um für folgt, und ist überzeugt, daß eben so auch die Lüge sich durch die Erfahrung zerstreuen wird, daß die Deutschen Repräsentanten den Leman hassen, denn wir lieben uns alle als Brüder.

Die Bothschaft wird dem Senat mitgetheilt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Rechtfertigungsschrift des Bürgers Laharpe, an die gesetzgebenden Räthe der einen und untheilbaren helv. Republik.

(Fortsetzung.)

Meine Verrichtungen nahmen zu Paris ihren Anfang. Es war die Rede von unserer Allianz. Unsere Minister, und selbst das fränkische Direktorium wünschten, daß meine Abreise aufgeschoben werden möchte, um mich mit ihnen zu berathen. Man wollte uns mit aller Gewalt in eine Offensiv-Allianz verwickeln. Ich drückte mich mit Freimüthigkeit über diesen Gegenstand aus, und befürchte nicht in Ihrem Kreise hierüber widersprochen zu werden. Wenn ein Helvetier die Rechte der Nation mit mehr Nachdruck vertheidigt hat, — wenn ein Helvetier lauter als ich gesprochen hat, um unsere Neutralität anerkennen zu machen, — so zeige er sich. Ich habe diese Neutralität vor und nach meiner Erwählung, in dem Luxenburg vertheidigt; ich habe ihr vor dem Direktorium das Wort gesprochen, und habe sie in meinem besondern Briefwechsel mit einigen mächtigen Männern unterstützt. Alles, was ich dabei gewann,

war ihre Achtung, ohne daß es mir gelungen wäre, sie zu überzeugen. Mit einem Wort, Bürger Gesetzgeber, ich habe alles versucht, was mir immer zu versuchen möglich war, um dem Vaterland diese große Wohlthat zu verschaffen; mehr kann ich nicht sagen.

Nun komme ich auf meine Verrichtungen als Mitglied des Direktoriums. Um einige Ordnung in diesem Theil meiner Vertheidigung zu beobachten, werde ich dem Gutachten Ihrer Commission folgen.

Es mißt unser Elend dem Offensiv-Vertrag, der uns mit der fränkischen Republik verbündet, und den Fehlern in unserer Verwaltung bei. Ich werde bei den Vorwürfen anfangen, die man den Mitgliedern des Direktoriums über den ersten Gegenstand macht.

Die Republik, sagt das Gutachten, war das Opfer der kurz-sichtigen politischen Anstalten ihrer damaligen Regenten.

Ich habe schon oben gesagt, was ich in Paris gethan hatte. Bei meiner Ankunft in Aarau legte ich dem Direktorium Rechenschaft ab, und es gab meinem Benehmen seinen Beifall. Meine Briefe und der Verbalprozeß vom Ende des Neumonats 1798 enthalten die Beweise davon. Die B. Glayre, Lesgrand, Ochs und Oberlin waren damals die Mitglieder des Direktoriums.

Die Protokolle des Direktoriums und die Correspondenz der Minister enthalten ebenfalls die wiederschönen Beweise der Anstrengung, die man sich damals gab, um bessere Bedingungen zu erhalten. Nicht ich war Verfasser des traurigen Ultimatum's, welches dem Direktorium durch einen außerordentlichen Boten abgesondert wurde; ich gab sogar meine Bestimmung dazu erst nach dem lebhaftesten Widerstand, und nur um keine Spaltung zu veranlassen.

Es ist wahr, ich habe als Präsident den Traktat unterzeichnet, welcher die Offensivbedingung enthält. Aber die Mitglieder dieser Versammlung, welche sich damals in Aarau befanden wissen, daß bei Ankunft des Kuriers, welcher denselben überbrachte, ich meinen Unwillen nicht zurückhalten konnte, und daß ich einzige nur der Nothwendigkeit nachgab. Am Ende haben Sie, Bürger Gesetzgeber, durch Bestätigung dieses Traktats mit dem Direktorium das Unglück getheilt, Gesetze empfangen zu haben.

Uebrigens, da ich doch einmal von diesem Allianztraktat spreche, will ich meine Meinung ganz darüber sagen.

Die Franken haben zwei grosse Fehler begangen; der erste ist, daß sie uns in einen feindlichen Zustand hineinwangen, ohne von uns zu fordern, in einem gewissen Zeitraum eine stehende militärische Macht zu erreichen, um uns vertheidigen zu können.

Der zweite Fehler ist, daß sie uns den Vertrag über die 18000 Mann vorschrieben; ein Vertrag, gegen den sich das Direktorium mit Macht stemmte,